



Monitoring Report Nr. 20 Strafverfahren gegen Onesphore R.

34./35. Verhandlungstag/ 16. und 17. August 2011

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 34. Verhandlungstag erstatte Dr. Hankel ein weiteres¹ Gutachten, welches sich mit der Strafbarkeit wegen der dem Angeklagten (R.) vorgeworfenen Taten nach ruandischem Recht beschäftigte. Am 35. Verhandlungstag sagte erneut ein Zeuge, Z46, per Videokonferenz aus. Er machte Angaben über die Flucht der Bürger aus Muvumba und seiner eigenen nach Tansania. Daneben wurde während der Verhandlung über das Vorgehen bezüglich der Ladung weiterer Zeugen gesprochen.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Gutachten des Dr. Hankel

Dr. Hankel gliederte seinen Bericht in einen allgemeinen Teil über den Aufbau und die Anwendbarkeit des ruandischen StGB, den „Code Pénal du Rwanda“ (CPR),² und einen Teil, der sich mit der Strafbarkeit des Angeklagten nach ruandischem Recht beschäftigte.

a. Anwendbarkeit und Aufbau des CPR

Grundsätzlich käme eine Strafbarkeit nach der Völkermordkonvention („Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“) in Betracht. Diese habe völkergewohnheitsrechtlichen Status und sei von Ruanda 1957 ratifiziert worden. Dabei seien aber die Strafandrohungen nicht übernommen worden, weswegen ein Anpassungs- oder Transformationsakt notwendig sei; ein solcher sei aber nie erfolgt.

Allerdings sei in Ruanda am 30. 8. 1996 ein „Gesetz über Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, begangen nach 1990“ in Kraft getreten, das auf das ruandische StGB verwies. Daraus schloss Dr. Hankel, dass ruandisches Strafrecht anzuwenden sei, namentlich der CPR vom 18. 8. 1977 i. d. F. vom 10. 3. 1980. Wie auch das belgische Strafrecht ginge dieser auf den französischen Code Pénal von 1810 zurück.

Die Anwendbarkeit des CPR ergebe sich aus dessen Art. 6,³ wonach auf jede Straftat, die in Ruanda von einem Ruander oder Ausländer, mit Ausnahme solcher mit diplomatischem Status, ruandisches Recht anzuwenden sei.

Im Weiteren stellte Dr. Hankel für das Gutachten bedeutende Artikel des CPR dar und übersetzte sie.

Zunächst stelle gem. Art. 78 die Provokation des Täters durch das Opfer einen Entschuldigungsgrund dar. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass der Abschuss der Präsidentenmaschine nicht hierunter falle, da die Tat zum einen nicht hinreichend aufgeklärt sei und zum anderen keine gezielte Provokation bestimmter Personen wie des Angeklagten dargestellt habe.

Des Weiteren schließe Art. 70 eine strafrechtliche Verantwortung aus, wenn der Täter dement sei oder Zwang auf ihn ausgeübt worden sei, namentlich durch gesetzliche Verbote oder militärische Befehle.

Die Art. 89 ff. regelten Täterschaft und Teilnahme. Im Unterschied zum deutschen StGB werde im CPR nicht zwischen Täter und Teilnehmer unterschieden, sondern diese gleichermaßen bestraft.

Täter sei gem. Art. 90, wer die Tat selbst begangen habe oder unmittelbar an ihr beteiligt gewesen sei. Die Teilnahme (Art. 91) teile sich in fünf Gruppen auf: Die sog. „Individualprovokation“ sei vergleichbar mit der Anstiftung nach

¹ Vgl. zu dessen ersten Gutachten *Völkermord in Ruanda 1994 – Hintergründe und Abläufe* Monitoring-Report Nr. 2, S. 1ff. und Nr. 3, S. 1f.

² Eine französische Version des CPR ist unter [http://defenswiki.ibj.org/index.php/Code_P%C3%A9nal_du_Rwanda_\(Rwandan_Penal_Code\)](http://defenswiki.ibj.org/index.php/Code_P%C3%A9nal_du_Rwanda_(Rwandan_Penal_Code)) abrufbar (Stand: 11. 3. 2012).

³ Im Weiteren sind Artikel ohne Bezeichnung solche des CPR.

deutschem Recht. Die zweite Gruppe stelle das Beschaffen von Waffen u. ä. Mitteln zum Zwecke der Tatbegehung unter Strafe. Strafbar sei ebenso, wer dem Täter in Kenntnis der Tat beistehe oder Hilfe leiste. Viertens sei strafbar, wer zur Begehung einer Tat unmittelbar auffordere. Letztlich sei auch Teilnehmer, wer einem Täter Unterschlupf gewähre.

Keine Ausführungen im CPR gebe es zur Figur der mittelbaren Täterschaft, sie sei allenfalls in Art. 91 Nr. 1 und 4 anzusiedeln.

Gem. Art. 111 gelte bei Verbrechen eine Verjährungsfrist von zehn Jahren, was aber auf das Gutachten keine Auswirkungen gehabt habe, da es um die Strafbarkeit bei Begehung der Taten gegangen sei.

b. Strafbarkeit des Angeklagten nach ruandischem Recht⁴

aa) Geschehnisse am bzw. vor dem 7. 4. 1994 in einem Flüchtlingslager in Kiziguro

Der Angeklagte habe im Rahmen geplanter Pogrome gegen Tutsi Gewehre an mehrere Hutu ausgegeben, um Tutsi zu töten. In diesem Zusammenhang seien auch J.Z. und mindestens ein weiterer Tutsi getötet worden. Eine Strafbarkeit wegen Mordes komme mangels Handanlegens des Angeklagten nicht in Betracht. Zu beachten sei dabei, dass ein Teilnehmer nach Art. 89 auch dann bestraft werden könne, wenn der Haupttäter ohne Strafe bliebe, z. B. mangels Identifizierung.

Der Angeklagte habe sich zudem wegen Beschaffung und Weitergabe von Waffen zur Tötung von Tutsi nach Art. 91 Nr. 2 strafbar gemacht.

Ebenso sei er wegen öffentlicher Aufforderungen zu Tötungen an Tutsi nach Art. 91 Nr. 4 zu bestrafen.

Eine Anstiftung zu Brandstiftung und Vergewaltigung sei ihm hingegen nicht nachzuweisen.

bb) Massaker in Simburu

Der Angeklagte soll ferner Teilnehmer eines Massakers in Simburu gewesen sein, bei dem eine unbekannt Zahl von Tutsi getötet worden sei.

Zu den Tötungen habe jedoch nicht O.R. selbst, sondern der Milizenführer D. aufgerufen. Eine mittelbare Täterschaft mit dem Angeklagten als Täter und D. als dessen Werkzeug sei unwahrscheinlich und nicht nachweisbar.

R. habe sich jedoch als Teilnehmer einer öffentlichen Aufstachelung schuldig gemacht und somit nach Art. 89; 91 Nr. 1; 166 strafbar.

Auch sei er aufgrund des Aufrufs zum Mord an Tutsi wegen Volksverhetzung nach Art. 393 (alle Alternativen) strafbar, was in Idealkonkurrenz zum vorgenannten stehe.

cc) Aufhetzung in Akabunga

Bei einer Aufhetzung in Akabunga habe der Angeklagte die Bevölkerung aufgerufen, mit Gewalt gegen Tutsi vorzugehen. In diesem Zusammenhang sei es auch zu den Morden an J.C. und J-P. sowie jeweils zwei ihrer Familienmitglieder gekommen.

Vorbedacht oder Auflauern des Täters qualifiziere gemäß Art. 312 einen Totschlag als Mord. Beides sei den Tätern in Akabunga nicht nachzuweisen gewesen, so dass nur Totschlag als Haupttat in Betracht komme. Hieran habe der Angeklagte durch seine Aufhetzung teilgenommen und sei somit schuldig nach Art. 89; 91 Nr. 4; 311; 166; 93; 393; 94.

dd) Kirchenmassaker von Kiziguro am 11. 4. 1994

Dr. Hankel verlas zunächst eine Darstellung der mutmaßlichen Ereignisse am 11. 4. 1994 in Kiziguro.

Der Angeklagte habe Anweisung gegeben, die ca. 1.500 in der Kirche Schutzsuchenden zu töten. Daraufhin seien 1.200 Menschen ermordet worden, 314 sollen das Massaker überlebt haben.

Durch den Aufruf des Angeklagten die Menschen zu töten und der darauf folgenden Massentötungen habe sich der Angeklagte wegen der Teilnahme am Mord an 1.200 Menschen sowie wegen der Teilnahme am versuchten Mord an 314 Menschen gemäß Art. 89; 91 Nr. 4; 312; 89; 91 Nr.4; 312; 21; 22; 92 strafbar gemacht. Auch hier liege nach dem CPR Idealkonkurrenz vor.

⁴ Die Unterpunkte aa)-cc) fallen hierbei unter den ersten Anklagepunkt in diesem Verfahren, die Unterpunkte bb) bis ff) stellen die Punkte „zweitens“ bis „fünftens“ dar, vgl. dazu Tagesbericht Nr. 1, S. 1.

ee) Kirchenmassaker von Kabarondo am 13. 4. 1994

Darüber hinaus habe der Angeklagte zu einem weiteren Kirchenmassaker aufgerufen, bei welchem 1.360 von 1.700 Flüchtlingen getötet worden sein sollen.

Auch hier liege eine Strafbarkeit wegen der Teilnahme an Mord bzw. versuchtem Mord vor.

Zudem habe sich der Angeklagte durch Aufforderung seiner Milizen („keiner soll übrigbleiben“) wegen öffentlicher Aufstachelung strafbar gemacht.

Daraus ergebe sich hier eine Gesamtstrafbarkeit nach Art. 89; 91 Nr. 4; 312; 89; 91 Nr. 4; 312; 21; 22; 166; 92.

ff) Massaker von Ekonomat am 15. 4. 1994

Auch hier gab der Sachverständige zunächst einen Überblick über die mutmaßlichen Ereignisse. Dabei soll sich der Angeklagte der Teilnahme am Mord von 1.170 Menschen und der Teilnahme am versuchten Mord von 30 Menschen schuldig gemacht haben. Die Taten stünden in Idealkonkurrenz zueinander.

Zudem habe er sich wegen öffentlicher Aufstachelung und Volksverhetzung strafbar gemacht.

Insgesamt liege hier eine Strafbarkeit nach den Art. 89; 91 Nr. 4; 312; 89; 91 Nr. 4; 312; 21; 22; 92; 166; 93; 393; 92 vor.

2. Weitere Fragen an Dr. Hankel

An Dr. Hankel wurden zusätzlich Fragen gestellt, die nicht mit dem Gutachten in Zusammenhang standen.

a. Befragung durch den Nebenklagevertreter

RA Magsam erkundigte sich nach einem Prozess in der Schweiz, der sich ebenfalls die Ereignisse in Ruanda zum Gegenstand hat. Dabei sei die Verurteilung nach Wissen Dr. Hankels auf Grundlage der Haager Konventionen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfolgt. Einer der dabei Angeklagten sei Angehöriger des Militärs gewesen.

b. Befragung durch die Verteidigung

aa) Bezüglich einer Einflussnahme seitens Ruanda auf Verfahren

Die Verteidigung nahm Bezug auf die Vernehmung Dr. Hankels vom 8. 3. 2012⁵ und einem Bericht von Human Rights Watch aus dem Jahre 2008 demzufolge eine Beeinflussung der Judikative durch die Exekutive stattfinde. Dies bestätigte Dr. Hankel, es gebe eine „bestimmte Erwartungshaltung“ an die Exekutive. Der Vorsitzende unterbrach dies aber; ob sich ruandische Behörden in ruandische Verfahren einmischten sei unerheblich, „weil sie sich in unseres nicht einmischen“ würden.

bb) Bezüglich der Organisation und des Ablaufs von Gacaca-Gerichten⁶

Verfahren der Kategorie eins würden vor Gacacas einer Zelle geführt, jene der Kategorie zwei vor denen eines Sektors. Diese seien zugleich Berufungsinstanz der „Zellen-Gacacas“. Allerdings sei es üblich, dass bei hohem öffentlichen Druck auch spezielle Gacacas einberufen würden.

Seit 2004 sei jeder Ruander bei Strafandrohung verpflichtet, an Zellen-Gacacas teilzunehmen. Damit sei auch eine Auskunftspflicht impliziert. Dies sei eingeführt worden, da bei den ersten Verfahren sogar staatliche Funktionäre den Gerichten fern geblieben seien. Bei Gacacas auf Sektorebene gebe es mehrere „sièges“ (franz. „Sitze“), die mit Personen aus den verschiedenen Zellen besetzt würden. Hierbei könne jede Zelle selbst entscheiden, wer dies sein solle.

Dem entgegen stünde ein gesellschaftlicher Druck, eben nicht auszusagen. Zudem käme es immer wieder vor, dass sich in Gefängnissen über die jeweilige Tatbeteiligung geeinigt werde. Dr. Hankel führte dies allerdings nicht weiter aus. Auch seien ihm Fälle bekannt, in denen Entlastungszeugen vor Gacaca-Gerichten nicht gehört worden seien.

⁵ Vgl. dazu Monitoring-Report Nr. 4, S. 1 ff.

⁶ Vgl. zu den Ausführungen Dr. Hankels bereits ebda., S. 2.

cc) Bezüglich eines Aufsatzes der Gutachters aus dem Jahre 2007⁷

In dem Aufsatz stelle Dr. Hankel die Behauptung auf, dass ca. ein Drittel der in Ruanda inhaftierten aufgrund falscher Zeugenaussagen im Gefängnis säße, so die Verteidigung, und fragte, wie er auf diese Zahl gekommen sei. Dies sei laut Dr. Hankel der Durchschnitt, den er selbst vor Ort aufgrund von Befragungen ermittelt habe. Motiv für die Falschaussagen sei in der Regel die Möglichkeit, das Land eines Verurteilten zu bekommen.

3. Aussage des Zeugen Z46

Der Zeuge Z46 gab an, in Nsinda inhaftiert zu sein. Dies deshalb, weil er Tutsi bei sich versteckt gehalten habe. Als diese von „den Tätern“ gefunden worden seien, habe man ihn gezwungen, bei „ihnen mitzumachen“.

1992 sei der Zeuge, anders als viele Flüchtlinge aus Muvumba, nach Kayonza geflüchtet anstatt nach Murambi. Dies hätten mehrere Personen getan, wobei es nicht darauf angekommen sei, ob man Hutu oder Tutsi gewesen sei.

Da er nicht oft in Murambi gewesen sei, habe er auch kaum Kontakt zu dem Angeklagten gehabt. Auch habe er nicht an den Massakern von Kiziguro und Ekonomat teilgenommen. Er habe auch einen anderen Fluchtweg als der Angeklagte gehabt, weswegen er nichts zu den Vorwürfen sagen könne, die diesem hier gemacht würden.

4. Vorgehen bzgl. der Ladung weiterer Zeugen

a. Noch zu ladende Personen

Unter anderem auf Grundlage des Urteils gegen Jean-Baptiste Gatete⁸ war eine Liste mit Personen erstellt worden, die die Beteiligten noch hören wollten. Die Verteidigung wollte auf jeden Fall alle Zeugen laden, die am 7. April 1994 im Flüchtlingslager Rakirenga gewesen seien. Diese seien wichtig, da der Angeklagte ihnen gegenüber Aufforderungen ausgesprochen habe. Die Generalbundesanwaltschaft gab an, Zeugen aus dem Verfahren gegen Gatete hören zu wollen. Insgesamt kämen 28 Personen in Frage, wobei ein Teil der Namen der Verteidigung noch nicht vorläge, man könne ihr diesen aber mailen.⁹

Des Weiteren wurde angeregt, Zeugen zu den Vorgängen in Kibungo zu laden, diese seien zwar nicht angeklagt, aber möglicherweise hilfreich bei der Beurteilung des subjektiven Tatbestandes.¹⁰

b. Schwierigkeiten bei der Ladung

Der Senat führte aus, dass sich bei der Ladung der Zeugen Schwierigkeiten ergeben könnten. Zum einen müsse der zuständige Beamte des BKA gleichzeitig auch Zeugen im Kongo für das laufende Verfahren vor dem OLG Stuttgart suchen, zum anderen habe man teilweise lediglich die Namen der Zeugen, weswegen man nicht sagen könne, ob man auch den richtigen gefunden habe. RAin von Wistinghausen schlug deswegen vor, sich noch einmal zusammzusetzen und die Liste einzugrenzen, bevor der Beamte am 13. 9. erneut nach Ruanda flöge, was von den Verfahrensbeteiligten als weiteres Vorgehen festgelegt wurde.

c. Generelles Vorgehen bei der Ladung weiterer Zeugen

Der Vorsitzende Richter Sagebiel wies des Weiteren darauf hin, dass eine Beschränkung bezüglich der Ladung weiterer Zeugen notwendig sei. Aufgrund der großen Beteiligung bzw. Betroffenheit in der Bevölkerung Ruandas könne jeder neue Zeuge wiederum fünf neue benennen. Man solle sich deshalb zunächst auf die Vorwürfe in Kiziguro beschränken. Erst wenn – wobei der Vorsitzende betonte, er „spinne jetzt bewusst ins Blaue hinein“ – sich erweisen solle, dass der Angeklagte dort gewesen sei und entweder „mitgemacht“ oder „schlimmeres zu verhindern versucht“ habe, solle man andere Zeugen hören, auch, um dann Aussagen über den subjektiven Tatbestand treffen zu können.

d. Einwand des Nebenklagevertreters bzgl. bestimmter weiterer Zeugen

RA Magsam zweifelte die Sinnhaftigkeit der von der Verteidigung gewünschten Ladung von Zeugen an, die nicht in direktem Zusammenhang mit Kiziguro stünden, um etwas über Innentendenz des Angeklagten zu erfahren. Die Erfahrung habe gezeigt, dass sich in Fällen des Völkermordes aus dem näheren Umfeld von Angeklagten eben keine Schlüsse darauf ziehen ließen. Richter Dr. Koller entgegnete allerdings, dass er die Verteidigung in diesem Punkt

⁷ Gerd Hankel, „An der Realität vorbei“, in: „Der Überblick“, Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit 01/2007, S. 78 ff.

⁸ Abrufbar unter <http://www.unict.org/Portals/0/Case%5CEnglish%5CGatete%5Cjudgement%5C110331.pdf> (Stand: 11. 3. 2012).

⁹ Ein später gemachter Vorschlag, die Liste offiziell anzufordern, wurde nicht weiter verfolgt.

¹⁰ Vgl. dazu unten unter c.

„schon verstehen“ könne, auch Leute aus dem Umfeld zu hören, woraufhin RA Magsam seinen Einwand nicht weiter verfolgte.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Der Vorsitzende wirkte am 34. Verhandlungstag kurz angebunden und machte eine Verhandlungspause bereits nach 50 Minuten, mit den Worten: „Ich denke wir machen mal eine Pause. Ist ja doch recht ermüdend.“

2. Organisatorisches

Die Verhandlung begann am 35. Verhandlungstag eine Stunde später.

3. Öffentlichkeit

An den Prozesstagen waren 15 bzw. 16 Personen anwesend, darunter jeweils Bekannte und Freunde des Angeklagten und zwei bzw. ein Pressevertreter.

Am 34. Verhandlungstag waren auch Studenten eines soziologisch-politischen Seminars aus Gießen anwesend.

4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
16.08.2011	34	14:10	15:00-15:15	16:30	2h 05min
17.08.2011	35	10:51	11:03-11:08	11:47	51min
Insgesamt:	35				108h 12min

Benedikt Hetzler, Ola Gussmann, Jana Neslusanova, Tina Philippent
Nicolai Bülte, Ann-Kathrin Daflis, Laura Mennonna